

Statut des unabhängigen Betroffenenbeirats in der Erzdiözese Freiburg

Präambel

Der Erzbischof beruft einen unabhängigen „Betroffenenbeirat in der Erzdiözese Freiburg“. Damit soll die Bedeutung der Mitwirkung von Betroffenen in der Aufarbeitung gefestigt werden. Betroffene sexualisierter Gewalt (im kirchlichen Kontext) bringen im Beirat ihre Erfahrungen, aber auch ihre Interessen in den Aufarbeitungsprozess ein und unterstützen damit die fachliche Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in der Erzdiözese Freiburg.

§ 1 Aufgaben des Betroffenenbeirats

(1) Aufgabe des Betroffenenbeirates ist es, einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt im Verantwortungsbereich der Erzdiözese Freiburg sowohl hinsichtlich der diözesanen Aufarbeitung, der Maßnahmen der Prävention als auch im Bereich der Intervention zu leisten, indem die Anliegen der Betroffenen in den politischen Diskurs und die Öffentlichkeit eingebracht werden.

Der Betroffenenbeirat als Expertengremium unterstützt den Erzbischof, die Erzb. Kurie sowie andere Gremien im Themenfeld der sexualisierten Gewalt aus Sicht der Betroffenen. Die Themen, mit denen sich der Betroffenenbeirat beschäftigt, ergeben sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen als auch aus den Fragestellungen der Erzdiözese. Der Beirat ist Impulsgeber und gibt Stellungnahmen oder Einschätzungen zu bestehenden und geplanten Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt ab. Er wird im Vorfeld geplanter Maßnahmen informiert und gehört und kann Hinweise und Vorschläge einbringen. Er setzt sich kritisch mit bereits vorliegenden und neu geplanten Konzepten zum Umgang mit Fragen der sexualisierten Gewalt auseinander und berät die jeweils zuständigen Gremien und Verantwortlichen der Erzdiözese Freiburg.

(2) Der Betroffenenbeirat arbeitet zusammen und tauscht sich aus mit jenen kirchlichen Rechtsträgern und Stellen, welche sich mit dem Gegenstand des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext befassen, insbesondere mit Beraterstab, GE-Kommission und der Erzbischöflichen Kurie. Zudem ist der Beirat in GE-Kommission und Beraterstab personell vertreten. Die Vertreter des Beirats sind in beiden Gremien gleichwertige Mitglieder.

(3) Durch die Einrichtung des Betroffenenbeirates und durch dieses Statut bleiben die Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen anderer, mit dem Gegenstand der sexualisierten Gewalt im kirchlichen Kontext befasster Rechtsträger und Stellen unberührt.

§ 2 Arbeitsweise

(1) Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine freiwillige Tätigkeit.

- (2) Der Betroffenenbeirat tagt mehrmals, in der Regel mindestens vier Mal im Jahr.
- (3) Die Sitzungen des Betroffenenbeirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Betroffenenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche er dem Ordinarius bekannt gibt.
- (5) Der Betroffenenbeirat erstellt für den Ordinarius zum Ende eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht. Dieser dokumentiert insbesondere Art und Umfang der gem. § 1 erfüllten Aufgaben.

§ 3 Zusammensetzung des Betroffenenbeirats

- (1) Der Betroffenenbeirat besteht aus drei bis sechs Personen, die über die erforderliche persönliche und fachliche Kompetenz verfügen und engagiert und konstruktiv im Sinne der in § 1 genannten Aufgabenstellung mitarbeiten wollen.
- (2) Bei der Besetzung des Betroffenenbeirats sollen unterschiedliche Kontexte berücksichtigt werden, in denen sexualisierte Gewalt verübt wurde. Ebenso ist ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben. Neben den in ihrer Kindheit als Jugendliche oder Schutzbefohlene von sexualisierter Gewalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der katholischen Kirche unmittelbar Betroffenen können auch mittelbar in besonderer Weise betroffene Angehörige an der Arbeit im Betroffenenbeirat mitwirken. Dies umfasst sowohl Personen, bei denen die sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg verübt wurde, wie auch in der Erzdiözese Freiburg wohnende Betroffene sexualisierter Gewalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der katholischen Kirche.
- (3) Die Mitglieder des Betroffenenbeirats sollen in keinem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger in der Erzdiözese Freiburg stehen. Eine konfessionelle Bindung ist nicht erforderlich.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Für die Besetzung bzw. die Wiederbesetzung des Betroffenenbeirates wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt durch ein unabhängiges Gremium, das sich zusammensetzt aus zwei Vertretern des Betroffenenbeirats, einem Vertreter der Externen Missbrauchsbeauftragten, einem/einer Vertreter/in des Ordinariats (ohne Stimmrecht), einem/r Psychotherapeut/in sowie einem/einer Vertreter/in der Wissenschaft. Das Gremium wird für die Dauer der Amtszeit des Betroffenenbeirats eingerichtet. Auswahlkriterien für die Mitglieder des Betroffenenbeirats werden vom Betroffenenbeirat erarbeitet und vorgeschlagen und vom Ordinarius nach Anhörung der externen Missbrauchsbeauftragten in Kraft gesetzt.
- (2) Auf Wunsch des Betroffenenbeirats können jederzeit während dessen Amtszeit weitere Mitglieder in den Beirat hinzugewählt werden. Das Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 1 ist dabei einzuhalten.
- (3) Das Auswahlgremium schlägt zum Ende des Auswahlverfahrens oder nach Absatz 2 dem Erzbischof Mitglieder des Betroffenenbeirats vor.

§ 5 Berufung, Konstituierung und Dauer der Amtszeit

(1) Der Ordinarius beruft die Mitglieder des Betroffenenbeirats für eine Amtszeit von drei Jahren; eine zweimalige Wiederberufung ist möglich. Die Berufung wird wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang des Berufungsschreibens folgt.

(2) Die Berufung soll spätestens vier Monate nach Beendigung des Auswahlverfahrens erfolgt sein. Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung der Mitglieder kommt der Betroffenenbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen. Für die Dauer der Amtszeit des Betroffenenbeirats bestimmen die Mitglieder des Betroffenenbeirats aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(3) Ein Mitglied scheidet aus dem Betroffenenbeirat aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Erzbischof zu erklären ist, oder im Wege der Abberufung durch den Erzbischof aus wichtigem Grund.

(4) In den Fällen des Verzichts und der Abberufung wird das Ausscheiden wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang der Bestätigung des Verzichts durch den Erzbischof oder auf den Zugang der Abberufung folgt. Über den Verzicht oder die Abberufung sind die Mitglieder des Auswahlgremiums zu informieren.

(5) Eine Nachberufung von Beiratsmitgliedern erfolgt nach den Regelungen des § 4.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates sind in ihrer Tätigkeit frei und nur an dieses Statut, insbesondere den Auftrag gem. § 1, sowie an ihr Gewissen gebunden. Eine freie Meinungsäußerung kann kein wichtiger Grund im Sinne von § 5 Absatz 3 sein. Dies gilt nicht, wenn die Lehre der katholischen Kirche sowie die verfasste katholische Kirche insgesamt oder in ihren Untergliederungen vorsätzlich und öffentlich bekämpft werden.

(2) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit der Schweigepflicht.

Insbesondere sofern den Mitgliedern des Betroffenenbeirates personenbezogene Daten zur Kenntnis gelangen, sind sie zu Stillschweigen verpflichtet. Es gelten im Übrigen die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Erzdiözese Freiburg.

Der Betroffenenbeirat ist in seiner Öffentlichkeitsarbeit frei, berichtet nach freiem Ermessen und in eigener auch presse- und datenschutzrechtlicher Verantwortung über seine Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat fort. Das kirchliche Datenschutzrecht ist zu beachten.

(3) Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 kann einen wichtigen Grund im Sinne von § 5 Absatz 3 darstellen.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Supervision

- (1) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates erhalten auf Nachweis entstehende Auslagen erstattet.
- (2) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates erhalten auf Antrag und Nachweis der geleisteten Tätigkeit bzw. auf Grundlage einer beiderseitig abgeschlossenen Honorarvereinbarung eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Auf Antrag kann Team- oder Einzelsupervision durch den Betroffenenbeirat und seine Mitglieder in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Kosten gemäß der Absätze 1 bis 3 trägt die Erzdiözese Freiburg.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut vom 21. Dezember 2021 außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 2022



Erzbischof Stephan Burger